

Zentraler Ethik-Ausschuss

Befangenheitsrichtlinien

Der zentrale Ethik-Ausschuss (ZEA) begutachtet Forschungsprojekte in ethischer Hinsicht. Sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen, bescheinigt der ZEA Projektleitungen die ethische Unbedenklichkeit von Projekten zur Vorlage bei Verlagen oder Förderorganisationen. Projektleitungen müssen sich darauf verlassen können, dass derartige Bescheinigungen über jeden Zweifel erhaben sind. Um dies zu gewährleisten und zur Absicherung seiner Mitglieder gibt sich der zentrale Ethik-Ausschuss eigene Befangenheitsrichtlinien. Der ZEA ist ein universitätsinternes Gremium. Vor diesem Hintergrund streben die folgenden Kriterien einen Ausgleich zwischen fachlicher Nähe und kritischer Distanz an.

Ausschluss

Ein Mitglied des ZEA darf nicht als Berichterstatter*in fungieren oder an einer Abstimmung beteiligt werden, sofern mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist. Das subjektive Gefühl der eigenen Objektivität ist dabei irrelevant:

- Ein gesetzlicher Ausschlussgrund gemäß § 20 Abs. 5 VwVfG vorliegt, d.h. das Mitglied mit der antragstellenden Person bis zum dritten Grad verwandt bzw. verschwägert ist oder eine Lebenspartnerschaft bzw. Ehe mit der antragsstellenden Person besteht.
- Das Mitglied mit der antragstellenden Person in einem unmittelbaren Vorgesetzten- oder Betreuungsverhältnis steht.
- Das Mitglied an dem Projekt, welches Gegenstand des Antrages ist, unmittelbar beteiligt ist, z.B. als Mitantragsteller*in.

Einzelfallentscheidung

Folgende Kriterien können einen Anschein der Befangenheit begründen. Ihr Vorliegen führt nicht zwingend zum Ausschluss des betroffenen Mitglieds. Vielmehr trifft die Geschäftsstelle eine Einzelfallentscheidung im Benehmen mit dem jeweiligen Mitglied:

- Enge wissenschaftliche Kooperation in jüngerer Zeit (gemeinsame Projekte, Publikationen, etc.).
- Persönliche Beziehung, Konflikte, Freundschaft, Feindschaft.

Verfahren

Alle Mitglieder prüfen vor der Befassung mit einem Antrag eine mögliche Befangenheit. Liegen Ausschlussgründe vor, dokumentiert das Mitglied mittels der Software *ethikpool* einen Interessenkonflikt. Die Geschäftsstelle wird anschließend dafür sorgen, dass das Mitglied am weiteren Verfahren nicht beteiligt wird. Liegen Gründe vor, die eine Einzelfallentscheidung erfordern, informiert das Mitglied die Geschäftsstelle, welche eine Entscheidung trifft und ebenfalls dokumentiert.